

Gemeinde/Stadtverwaltung
Straße

Anlage 10b
(zu § 30 Abs. 2 ThürLWO)

Ort

Antrag auf Anerkennung der Wählbarkeit in den Thüringer Landtag

Personen, deren Hauptwohnung nach § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes nicht innerhalb Thüringens liegt, sind auf Antrag wählbar, wenn sie am Wahltag am Ort der Nebenwohnung in Thüringen seit mindestens einem Jahr ihren Lebensmittelpunkt haben und dies glaubhaft machen (§ 16 i.V.m. § 13 Thüringer Landeswahlgesetz).

1. Aufgrund des § 16 i.V.m. § 13 des Thüringer Landeswahlgesetzes beantrage ich

Familienname, Vorname: _____

Tag der Geburt, Geburtsort: _____

Beruf oder Stand: _____

Anschrift der im Freistaat Thüringen benutzten Wohnung:

die Anerkennung der Wählbarkeit in den Thüringer Landtag.

2. Ich versichere, dass die in Thüringen seit mindestens einem Jahr vor dem Wahltag benutzte Nebenwohnung meine vorwiegend benutzte Wohnung ist und ich aus folgenden Gründen meinen Lebensmittelpunkt in Thüringen habe:

Hinweis: Es können berufliche, politische und kulturelle Aktivitäten unter Angabe bestehender Mitgliedschaften in Parteien, Vereinen etc. sowie innerhalb dieser Aktivitäten ausgeübte Funktionen mitgeteilt werden. Unter anderem sind dabei die aktuellen Anschriften der genannten Einrichtungen, der Zeitpunkt des Eintritts und der Umfang übertragener Aufgaben anzugeben.

_____, den _____, (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)
(Ort) (Datum)

Von der Gemeinde auszufüllen!

Der Antrag wird

befürwortet

nicht befürwortet

Bemerkungen/Begründung der Gemeinde:

_____, den _____, (Unterschrift)
(Ort) (Datum)